

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/2-3100/15-1978

Bearbeiter  
Dr. Berger

Klappe  
2510

- 6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesjugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

- 6. JUNI 1978

Eing

Zl. 582 Sozial-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-1, hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das Niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1978 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind. Das NÖ Landesjugendwohlfahrtsgesetz kann jedoch nicht wiederverlautbart werden, da bisher eine Novellierung nicht erfolgte. Mit der vorliegenden Novelle sollen lediglich die notwendigsten Änderungen am NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz vorgenommen werden. Es sind dies die Anpassung an die Änderungen des Grundsatzgesetzes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1973 und 403/1977 und an das Strafgesetzbuch sowie die Richtigstellung eines Zitates.

Zu Z. 1 :

Im Hinblick auf das neue Strafgesetzbuch war die Bestimmung über den Schutz des § 68 Strafgesetz zu streichen.

Zu Z. 2 :

Im § 24 Abs. 1 Z. 1 wurde das Zitat auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z. 3 :

Die Änderung bedeutet eine Anpassung an die Novellierung des Grundsatzgesetzes durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403.

Zu Z. 4 :

§ 25 Abs. 5 bedarf ebenfalls einer Änderung, da die einschlägigen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes durch das Bundesgesetz vom 14. Februar 1973, BGBl. Nr. 108, geändert wurden. Bedingt waren diese Änderungen durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf das 19. Lebensjahr.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Frühberger*